

Die Unfallkasse Thüringen informiert

Kontingent 7 (K7) Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Hand

§ 26 Abs. 1 Nr. 2c DGUV Vorschrift 1
Kostenübernahmeantrag (KÜA) „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“

Antrag

Füllen Sie **einen Antrag für maximal 20 Teilnehmer** pro Lehrgang aus. Es können Ersthelferschulungen aus verschiedenen Kontingenten mit einem Formular beantragt werden, sofern der Lehrgang „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ zutreffend ist. Geben Sie auch die Anzahl der vorhandenen, bereits geschulten Ersthelfer an.

Die so beantragten Ersthelferschulungen müssen bei jedem Folgeantrag als vorhandene geschulte Ersthelfer berücksichtigt werden.

Spezielles Curriculum: Gemeinsam haben die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ein zielgruppenspezifisches Curriculum entwickelt: „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“.

Gebühren für „Erste Hilfe am Kind“-Lehrgänge werden nicht übernommen.

Kindertagesstätten in Trägerschaft der BGW beachten bitte das Info-Blatt zu Kontingent 8.

Berechnungsgrundlagen des Ersthelferkontingents

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl aller Kindergruppen sowie die Anzahl der Standorte aller Kindertageseinrichtungen. Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Kontingente zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen berechnet.

Kostenübernahme

Für kommunale Kindertageseinrichtungen übernimmt die UKT Lehrgangsgebühren für einen Ersthelfer je betriebener Kindergruppe sowie einen weiteren Ersthelfer je Einrichtung in einem Zeitraum von zwei Jahren.

Arbeiten die Kitas nach offenem Konzept, so gilt ein Ausbildungsschlüssel für einen Ersthelfer auf 15 Kinder. Zugunsten der Einrichtung wird aufgerundet.

Der zusätzliche Ersthelfer je Einrichtung ist eine pragmatische Regelung der UKT, um der relativ hohen Fluktuation beim Erzieherpersonal gerecht zu werden.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits geschulte Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Da dieser Kurs alle wichtigen Themen beinhaltet, erfolgen Aus- und Fortbildung nur noch durch diesen Kurs. Um den Status als Ersthelferin/Ersthelfer zu behalten, müssen nach zwei Jahren die Erste-Hilfe-Kenntnisse aufgefrischt werden.

Für die Kindertagesstätten steht der zielgruppenspezifische Lehrgang „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ zur Verfügung.